S 7 RJ 771/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Kostenbeschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 771/97 A
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 538/02 KO
Datum	09.12.2004

3. Instanz

Datum	-

Die EntschÃ¤digung des Antragstellers fÃ¼r das am 24.11.2000 erstattete Gutachten wird auf 2.126,46 Euro (4.159,00 DM) festgesetzt.
GrÃ¼nde:

I.

Im Berufungsverfahren L 16 RJ 189/00 (jetzt L 16 RJ 538/02) vor dem Bayer. Landessozialgericht ernannte die zustÃ¤ndige Richterin den Antragsteller (As.) mit Beweisanordnung vom 26.05.2000 zum Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen und bat ihn, ein Gutachten nach Aktenlage zu erstellen. Die als Anlage aufgefÃ¼hrten Beweisfragen lauteten u.a.: "1. Welche GesundheitsstÃ¶rungen lagen beim KlÃ¤ger zwischen dem 30.01.1990 und 01.07.1998 vor? 2. War der KlÃ¤ger durch die GesundheitseinschrÃ¤nkungen in den TÃ¤tigkeiten als â¦ in der ErwerbsfÃ¤higkeit beeintrÃ¤chtigt? â¦ 2.4 Bestehen Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit vor dem 17.09.1996 eingetreten ist? Wenn ja, wann ist von einem untervollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen auszugehen?" In der Beweisanordnung wurde u.a. auf die Â§Â§ 118 Abs.1 SGG, 404 ff. ZPO hingewiesen; ebenso enthielt sie den Zusatz: "Tauchen Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrags auf, bitte ich Sie um unverzÃ¼gliche RÃ¼cksprache â¦ Der

Inhalt der Ã¼bersandten Akten, insbesondere der darin enthaltenen Ã¤rztlichen Gutachten, Befundberichte und anderen medizinischen ÃuÃerungen ist kritisch zu wÃ¼rdigen."

Das Gutachten vom 24.11.2000 umfasste 75 Seiten, mit 16 bis 28 Zeilen und durchschnittlich ca. 45 Zeichen pro Zeile.

Seine Liquidation vom 27.12.2000 hierfÃ¼r begrÃ¼ndete der As. u.a. wie folgt:

Aktenstudium und Vorbereitung insgesamt 1.072 Blatt 11 Stunden Abfassung des Gutachtens 50 Stunden Diktat und Korrektur 19 Stunden â Summe, aufgerundet auf volle Stunden zu DM 82,00 x 80 Stunden = DM 6.560,00 Portoauslagen etc. DM 18,00 Schreibauslagen mit Rechnung Frau O. DM 357,5 0

Die Kostensachbearbeiterin stellte in ihrem Schreiben vom 03.08.2001 fest, von der Schwierigkeit her habe es sich um ein hÃ¶chstens durchschnittliches EU/BU-Gutachten nach Aktenlage gehandelt, fÃ¼r das die begehrte EntschÃ¤digung von insgesamt DM 6.935,50 auÃerordentlich hoch sei. Gleichzeitig wies sie darauf hin, dass die im Hauptsacheverfahren zustÃ¤ndige Richterin Bedenken gegen die EntschÃ¤digung insoweit geÃ¤uÃert hÃ¤tte, als sie auf die Verpflichtung des SachverstÃ¤ndige gem. Â§ 407a Abs.3 Satz 2 ZPO hingewiesen hÃ¤tte. Dieser Verpflichtung sei der As. nicht nachgekommen, so dass seine EntschÃ¤digung entsprechend zu kÃ¼rzen gewesen sei. Zum Umfang des Gutachtens hielt sie fest, die zustÃ¤ndige Richterin hÃ¤tte angegeben, dass das Gutachten in diesem Umfang fÃ¼r die Beantwortung der Beweisfragen nicht erforderlich gewesen wÃ¤re. Gleichfalls rÃ¼gte die Kostensachbearbeiterin, dass im Exzerpt aus dem Aktenstudium auf Seite 7 bis Seite 23 des Gutachtens zum GroÃteil der Zeitraum vor 1990 abgehandelt werde, den aber die Gutachtensfragen nicht betrÃ¤fen, siehe Beweisfrage 1.; daher kÃ¶nnten ca. 8 Seiten nicht anerkannt werden (fÃ¼r Diktat/Durchsicht und Schreibauslagen). Auch sei bezÃ¼glich des Zeitaufwandes fÃ¼r Abfassung des Gutachtens/Beurteilung/Beantwortung der Beweisfragen nicht nachvollziehbar, weshalb hier 50 Stunden erforderlich sein sollten. Bei der Beurteilung befassten sich fast 15 Seiten (von Seite 25 bis Seite 40) mit dem Gesundheitszustand des KlÃ¤gers vor dem 30.01.1990; die Fragen im Gutachten betrÃ¤fen aber nicht diesen Zeitraum; auf Befragen hÃ¤tte die zustÃ¤ndige Richterin verneint, dass sie diese Angaben in dieser Breite und AusfÃ¼hrlichkeit benÃ¶tigt hÃ¤tte; allenfalls kÃ¶nnten fÃ¼r die Schlussfolgerung zwei Seiten als sinnvoll angesehen werden; 13 Seiten kÃ¶nnten daher nicht berÃ¼cksichtigt werden; auf Seite 41 bis Seite 75 befÃ¤nde sich dann die Beantwortung der Beweisfragen/Beurteilung mit ca. 34,5 Seiten; fÃ¼r Wiederholungen abzuziehen sei mindestens eine Seite (Seite 65 und 72), verblieben ca. 33,5 Seiten. Unter Hintanstellung von Bedenken ergÃ¤be sich fÃ¼r diese 33,5 Seiten plus 2 Seiten, also fÃ¼r ca. 35,5 Seiten eine KÃ¼rzung aufgrund der Schreibweise um 25 % = 8,875 Seiten, somit um rund 9 Seiten, womit fÃ¼r die Beurteilung insgesamt 26 Seiten = 26 Stunden verblieben; dies sei fÃ¼r ein durchschnittliches EU/BU-Gutachten immer noch auÃergewÃ¶hnlich viel. FÃ¼r Diktat und Durchsicht (Zeitaufwand 4 Seiten = 1 Stunde) setzte die Kostensachbearbeiterin an:

Beantragt 75 Seiten
./. 21 Seiten betreffend Zeit vor dem 30.01.1990 (8 S. und 13 S.)
54 Seiten

./. 25 % =./. 13,5 Seiten KÃ¼rzung aufgrund der Schreibweise
40,5 Seiten

Ergebe aufgerundet 41 Seiten = 10,25 Stunden fÃ¼r Diktat und Durchsicht.

Dies sei ebenfalls fÃ¼r ein durchschnittliches EU/BU-Gutachten nach Aktenlage immer noch auÃergewÃ¶hnlich viel.

Es ergebe sich hier folgende EntschÃ¤digung:
Aktenstudium 1.072 Bl. â wie beantragt â 11,00 Std.
Beurteilung 26 Seiten 26,00 Std.
Diktat und Durchsicht 41 Seiten 10,25 Std. Sa. 47,25 Std.

aufgerundet 48,00 Std. x 82,00 DM = 3.936,00 DM

Porto etc. 18,00 DM

Schreibauslagen 41 Seiten x 4 DM f. Original

+ 1 DM f. Abschrift 205,00 DM Sa. 4.159,00 DM

Letztlich sei jedoch im Hinblick auf Â§ 407a Abs.3 ZPO nur eine EntschÃ¤digung von insgesamt 2.500,00 DM einschlieÃlich der EntschÃ¤digung fÃ¼r Schreibauslagen mÃ¶glich; hinzu kÃ¤men 18,00 DM Porto, so dass die GesamtentschÃ¤digung 2.518,00 DM betrage.

Der As. erklÃ¤rte sich damit nicht einverstanden und beantragte mit Schriftsatz vom 09.08.2001 die richterliche Festsetzung der EntschÃ¤digung. Ihm als juristischen Laien sei trotz jahrzehntelanger TÃ¤tigkeit nicht bekannt geworden, dass Â§ 407a Abs.3 ZPO fÃ¼r die Sozialgerichtsbarkeit Verwendung finde; im Gutachtensauftrag sei er nicht darauf hingewiesen worden, dass ein Limit fÃ¼r den EntschÃ¤digungsantrag bestehe; auch der Streitwert sei nicht mitgeteilt worden; fÃ¼r ihn sei nicht erkennbar, dass die Gutachtenskosten auÃer VerhÃ¤ltnis zum Streitwert stÃ¼nden; in der Beweisanordnung heiÃe es: "Der Inhalt der Ã¼bersandten Akten â¦ ist kritisch zu wÃ¼rdigen." Damit sei impliziert, dass fÃ¼r die Beantwortung der Beweisfragen auch die Zeit vor dem 30.01.1990 zu wÃ¼rdigen sei; auch gehe aus der Beweisfrage 2. nicht hervor, dass die EinschrÃ¤nkung des klÃ¤gerischen Leistungsbildes nur eingeengt auf die Zeit zwischen 30.01.1990 und 01.07.1998 hÃ¤tte beurteilt werden sollen; dies wÃ¤re auch aus Sicht des medizinischen SachverstÃ¤ndigen fÃ¼r die Urteilsfindung ungenÃ¼gend; daher sei die angegebene NichtberÃ¼cksichtigung der Seiten 7 bis 23 und 25 bis 40 ungerechtfertigt; nur durch das ausfÃ¼hrliche Studium (S.7 bis 23) zur gesundheitlichen Vorgeschichte sei es mÃ¶glich, dem Senat die sozialmedizinischen Grundlagen darzulegen, die aus Sicht des medizinischen

SachverstÃ¤ndigen zur Rechtsfindung fÃ¼r die Zeit vom 30.01.1990 bis 01.07.1998 nÃ¶tig seien.

Auf Anfrage des Kostenbeamten teilte die im Hauptsacheverfahren zustÃ¤ndige Richterin mit, fÃ¼r den Fall der rechtzeitigen Mitteilung Ã¼ber die unerwartet hohen Unkosten hÃ¤tte sie anstelle des As. den SachverstÃ¤ndigen Dr.R. beauftragt, den sie seit langen Jahren als Aktenlagegutachter heranziehe und bei dem sie von vornherein nicht mit unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig hohen Kosten hÃ¤tte rechnen mÃ¼ssen; ein ausdrÃ¼cklicher Hinweis Ã¼ber einzuhaltende Kostengrenzen wÃ¤re wohl sicherheitshalber nach RÃ¼cksprache mit dem Kostenbeamten erfolgt.

Mit Schriftsatz vom 20.05.2003 an den zustÃ¤ndigen Richter des Kostensenats wies der As. eine vergleichsweise Reduktion der EntschÃ¤digung auf ca. 4.100,00 DM zurÃ¼ck; dieser Betrag berÃ¼cksichtige nicht seine BegrÃ¼ndung im Antrag vom 09.08.2001, wonach es aus allgemein Ã¤rztlicher und medizinischer Sicht zwingend sei, dass die gesamte Kranken- und Sozial-Vorgeschichte eines Patienten und insbesondere eines BerufungsklÃ¤gers zum Landessozialgericht kritisch studiert, analysiert und gewÃ¼rdigt werde. Im Ãbrigen verwies er auf sein bisheriges Vorbringen und die umfangreiche Prozessgeschichte des KlÃ¤gers (sieben Gerichtsverfahren und zwei Beschwerden beim Bundessozialgericht, ferner zwei Beschwerden bei jugoslawischen BehÃ¶rden); die Berufung sei schlieÃlich aufgrund seines ausfÃ¼hrlichen Gutachtens zurÃ¼ckgenommen worden. Im Ãbrigen komme eine KÃ¼rzung um 25 % pauschal hÃ¶chstens fÃ¼r die Seiten "zur Aktenlage" (Seite 3 bis 23) in Betracht, d.h. statt der fÃ¼r "Diktat und Korrektur" berechneten 19 Seiten ca. 5 Seiten = 1,5 Stunden weniger; fÃ¼r die 51 Seiten von Seite 24 bis einschlieÃlich Seite 75 seien 50 Stunden (= fÃ¼r "Abfassung" des Gutachtens) geltend gemacht worden; eine Seite habe er wegen notwendiger Wiederholungen nicht als Arbeitszeit berechnet; diese Seiten seien mit 26 bis 27 Zeilen anstatt mit dem Regelwert von 28 Zeilen beschrieben; er korrigiere somit seinen Zeitaufwand hierfÃ¼r um einen Abzug von 50 x 1,5 Zeile = 75 Zeilen = 75/28 Seiten d.s. abzÃ¼glich 2,7 Seiten = Stunden. FÃ¼r die 76 Stunden Ã 82,00 DM errechne sich ein Betrag von 6.332,00 DM zuzÃ¼glich 18,00 DM Zustellung, Verpackung, Organisationsaufwand = 6.350,00 DM zuzÃ¼gl. 357,50 DM Schreibauslagen.

Der Antragsgegner (Ag.) vertrat in seinem Schriftsatz vom 30.07.2003 die Auffassung, der As. habe bezÃ¼glich der Anwendbarkeit des Â§ 407a Abs.3 ZPO zwar fahrlÃ¤ssig gehandelt, unter BerÃ¼cksichtigung der vorliegenden GesamtumstÃ¤nde sei es aber kostenrechtlich angemessen und auch ausreichend, als EntschÃ¤digung insgesamt 4.159,00 DM bzw. 2.126,46 Euro anzusetzen.

Der As. wies in seinem Schriftsatz vom 11.08.2003 den Vorwurf der FahrlÃ¤ssigkeit zurÃ¼ck und verwies im Ãbrigen auf seine korrigierte Kostennote; eine vergleichsweise Regelung auf der Grundlage von 2.126,46 Euro lehnte er ab.

Der Ag. verwies in seinem Schreiben vom 24.03.2004 noch einmal auf die Stellungnahme der in der Hauptsache zustÃ¤ndigen Richterin, die Eindeutigkeit der

Beweisfragen und die GÃ¼ltigkeit der Â§Â§ 404 ff. ZPO auch fÃ¼r das Sozialgerichtsverfahren.

Der As. verwahrte sich in seinem Schreiben vom 02.04.2004 gegen den Vorwurf der FahrlÃ¤ssigkeit und betonte nochmals die aus seiner Sicht bestehende Wichtigkeit der medizinischen Vorgeschichte auch fÃ¼r die Zeit vor dem 30.01.1990; dies gelte nach unbestrittener Lehrmeinung ganz allgemein fÃ¼r Ã¤rztliches Handeln an einer Person; es wÃ¤re ihm unmÃ¶glich gewesen, die in den Beweisfragen eventuell wesentlichen GesundheitsstÃ¶rungen des KlÃ¤gers verantwortungsvoll zu beurteilen, wenn er nicht die frÃ¼her verstreuten Angaben zur Entwicklung des Gesundheitszustandes wertend berÃ¼cksichtigt hÃ¤tte; dieser Auffassung sei offensichtlich zum Zeitpunkt des Gutachtensauftrages auch die Richterin gewesen, die ihm alle Akten zugeleitet hÃ¤tte.

II.

1.

Zwar trat zwischenzeitlich am 01.07.2004 das "Gesetz Ã¼ber die VergÃ¼tung von SachverstÃ¤ndigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Ãbersetzerinnen und Ãbersetzern sowie die EntschÃ¤digung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JustizvergÃ¼tungs- und EntschÃ¤digungsgesetz â JVEG)" in der Fassung des Art.2 des "Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (KostRMoG)" vom 05.05.2004, BGBl. 718, in Kraft, jedoch ist fÃ¼r den vorliegenden Fall das bis dahin geltende "Gesetz Ã¼ber die EntschÃ¤digung von Zeugen und SachverstÃ¤ndigen" (ZSEG) weiter anzuwenden, da der As. als SachverstÃ¤ndiger vor dem 01.07.2004 herangezogen wurde (Â§ 25 Satz 1 JVEG). Nach Â§ 16 Abs.1 ZSEG wird die EntschÃ¤digung eines SachverstÃ¤ndigen auf Antrag durch einen gerichtlichen Beschluss festgesetzt; gem. Â§ 24 Satz 1 JVEG wird die EntschÃ¤digung nach bisherigem Recht berechnet.

2.

Eine EntschÃ¤digung nach dem Streitwert und unter BerÃ¼cksichtigung des Â§ 407a Abs.3 Satz 2 ZPO kommt nicht in Betracht.

BezÃ¼glich der Problematik des Â§ 407a Abs.3 Satz 2 ZPO enthÃ¤lt die Beweisanordnung vom 26.05.2000 expressis verbis keinen entsprechenden Hinweis. Im Anschreiben des Gerichtes wird der As. lediglich um unverzÃ¼gliche RÃ¼cksprache gebeten, falls Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages auftauchen. Nach den nicht widerlegbaren Einlassungen des As. hatte er bezÃ¼glich des Streitwertes derartige Zweifel nicht und musste sie auch nicht haben. An dieser Problematik Ã¤ndert auch die allgemeine Verweisung des Gerichtes auf Â§Â§ 118 Abs.1 SGG, 404 ff. ZPO bei der Beauftragung des As. als SachverstÃ¤ndigen nichts. Abgesehen von der im sozialgerichtlichen Verfahren ohne entsprechenden Hinweis des Gerichtes nur schwer bzw. Ã¼berhaupt nicht erkennbaren Kostenbegrenzung durch den Wert des Streitgegenstandes (Â§ 407a ABs.3 Satz 2 ZPO), betreffen die Beweisfragen ausdrÃ¼cklich den Zeitraum 1990

bis 1998; dass nur die Rente 1996 bis 1998 streitig ist, konnte jedenfalls von einem medizinischen SachverstÃ¤ndigen nicht ohne weiteres erkannt werden. Um entsprechende Unklarheiten von vornherein auszurÃ¤umen, wÃ¤re es erforderlich gewesen, unter Hinweis auf Â§ 407 a Abs.3 Satz 2 ZPO den Streitgegenstand und dessen Wert im Rahmen der Beweisanordnung mitzuteilen.

Bei AbwÃ¤gung aller UmstÃ¤nde hÃ¤lt es der Senat deshalb nicht fÃ¼r angezeigt, dem As. lediglich eine GrundentschÃ¤digung von 2.500,00 DM unter Hinweis auf Â§ 407a Abs.3 ZPO zuzubilligen.

3.

Die EntschÃ¤digung des As. fÃ¼r die von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Â§ 3 Abs.1 ZSEG (hier: Erstellung des Gutachtens vom 24.11.2000) richtet sich gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs.2 ZSEG zum einen nach dem Zeitaufwand (erforderliche Zeit), zum anderen nach dem zu gewÃ¤hrenden Stundensatz.

Nach der Rechtsprechung des Kostensenats ist der Zeitaufwand "erforderlich", den ein SachverstÃ¤ndiger mit einer durchschnittlichen BefÃ¤higung und Erfahrung bei sachgemÃ¤Ãer Auftragserledigung mit durchschnittlicher ArbeitsintensitÃ¤t benÃ¶tigt. Es ist demnach ein objektiver MaÃstab anzulegen. Bei der PrÃ¼fung dieser Frage ist jedoch auch zu berÃ¼cksichtigen, dass es sich bei dem Begriff "erforderliche Zeit" um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der zwar von den Kostensachbearbeitern und den Gerichten in vollem Umfang nachgeprÃ¼ft werden kann, der jedoch zugleich einen gewissen Beurteilungsspielraum des SachverstÃ¤ndigen beinhaltet. Es ist deshalb grundsÃ¤tzlich davon auszugehen, dass die Angaben des SachverstÃ¤ndigen Ã¼ber die tatsÃ¤chlich benÃ¶tigte Zeit richtig sind. AnlaÃ zur NachprÃ¼fung, ob die vom SachverstÃ¤ndigen geltend gemachte Zeit auch erforderlich war, besteht in der Regel nur dann, wenn der angesetzte Zeitaufwand im VerhÃ¤ltnis zur (objektiv) erbrachten Leistung ungewÃ¶hnlich hoch erscheint.

FÃ¼r das Aktenstudium von 1.072 Blatt sind die vom As. angesetzten 11 Stunden von dem Kostenbeamten nicht beanstandet worden; auch der Senat sieht diesbezÃ¼glich keinen Grund fÃ¼r eine Korrektur dieses Ansatzes.

Im vorliegenden Fall ist jedoch der vom As. geltend gemachte Zeitaufwand sowohl fÃ¼r die Abfassung des Gutachtens (47,3 Stunden, korrigiert) als auch fÃ¼r das Diktat und die Durchsicht (17,75 Stunden, korrigiert) Ã¼berhÃ¶ht.

Was den Zeitaufwand fÃ¼r die Ausarbeitung/Beurteilung anbelangt, so ist es nach der Rechtsprechung des Senates angemessen, dem SachverstÃ¤ndigen fÃ¼r die Abfassung einer Seite der Beurteilung einen Zeitaufwand von 1 Stunde zuzubilligen. Die Seitenzahl ist dabei nur ein erster Anhaltspunkt, um bei einer Vielzahl von Gutachten eine einigermaÃen einheitliche Handhabe zu gewÃ¤hrleisten. Daneben sind auch Schreibweise und Schwierigkeit des Gutachtens zu berÃ¼cksichtigen. Dabei geht der Senat nach wie vor von einer Ã¼blichen Schreibweise von 28 Zeilen Ã 50 Schriftzeichen aus (vgl. z.B. Beschluss vom 18.08.1997, Az.: L 15 VS

31/94.KO). Im vorliegenden Fall werden auf mindestens 15 Seiten der Beurteilung (vgl. z.B. Seite 25 bis 40) die gesundheitlichen VerhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers vor dem 30.01.1990 diskutiert. Die Fragen im Gutachten betreffen aber auch fÃ¼r den As. erkennbar ausdrÃ¼cklich nur den Zeitraum 30.01.1990 bis 01.07.1998. Die ausfÃ¼hrliche ErÃ¶rterung der vor diesem Zeitraum bestehenden gesundheitlichen VerhÃ¤ltnisse war zur Beantwortung der Beweisfragen nicht veranlasst und kann deshalb nicht entschÃ¤digt werden. Nachdem die Beweisfragen eindeutig nur den Zeitraum 1990 bis 1998 betrafen, hÃ¤tte der As., falls er die Zeit davor fÃ¼r unerlÃ¤sslich erachtete, mit der zustÃ¤ndigen Richterin entsprechend dem Hinweis in der Beweisanordnung Ã¼ber "Zweifel an Inhalt und Umfang" RÃ¼cksprache nehmen mÃ¼ssen. Da die Schreibweise mit 16 bis 28 Zeilen pro Seite und durchschnittlich nur ca. 45 Zeichen pro Zeile von der Ã¼blichen abweicht, hÃ¤lt der Senat in Ãbereinstimmung mit der Kostensachbearbeiterin aber lediglich einen Abzug von ca. 13 Seiten insoweit fÃ¼r gerechtfertigt.

Von Seite 41 bis Seite 75 befinden sich die Antworten der Beweisfragen und die Beurteilung mit ca. 34,5 Seiten. FÃ¼r Wiederholungen sind hiervon mindestens 1 Seite (Seite 65 und 72) abzuziehen, so dass nur noch 33,5 Seiten verbleiben. Aus der oben vorgenommenen Berechnung (15 Seiten â 13 Seiten) verbleiben 2 Seiten zuzÃ¼glich, so dass sich 35,5 Seiten ergeben. Zieht man hiervon aufgrund der von der Norm abweichenden Schreibweise pauschal 25 % ab (= 8,875 Seiten, gerundet 9 Seiten) verbleiben fÃ¼r eine Beurteilung nach objektiven MaÃstÃ¤ben insgesamt 26 Seiten; umgerechnet auf Stunden fÃ¼r eine angemessene Beurteilung errechnen sich somit 26 Stunden.

Die vorgenannten GrundsÃ¤tze gelten auch bei der Berechnung des Zeitaufwandes fÃ¼r Diktat und Durchsicht. Hier ist in der Regel von einem mittleren Zeitaufwand von 1 Stunde fÃ¼r 4 Seiten Diktat einschlieÃlich der Durchsicht auszugehen (vgl. z.B. Beschluss vom 05.12.1997, Az.: L 18 AR 301/92.KO). Auch hier rechtfertigt die Schreibweise pauschal 25 % von der objektiv erforderlichen Seitenzahl abzusetzen. Diese objektiv erforderliche Seitenzahl errechnet sich aus der Differenz der vom As. gefertigten Seiten (75) zu den Seiten, die die Zeit vor dem 30.01.1990 (8 Seiten und 13 Seiten) erÃ¶rtern, also 21 Seiten; damit ergeben sich insgesamt als objektiv erforderlich 54 Seiten, von denen 13,5 Seiten (KÃ¼rzung aufgrund der Schreibweise) abzuziehen sind, so dass 40,5 Seiten, gerundet 41 Seiten, verbleiben. Auf Stunden umgerechnet ergeben sich somit 10,25 Stunden fÃ¼r Diktat und Durchsicht.

Damit errechnen sich fÃ¼r objektiv erforderliche 41 Seiten die Schreibauslagen mit insgesamt 205,00 DM (41 Seiten x 4,00 DM fÃ¼r das Original + 1,00 DM fÃ¼r die Abschrift).

Der Senat setzt demnach die dem As. zustehende EntschÃ¤digung fÃ¼r das von ihm am 24.11.2000 erstattete Gutachten wie folgt fest:

1. Aktenstudium (1.072 Blatt) 11 Std.
2. Beurteilung 26 Seiten 26 Std.
3. Diktat und Durchsicht 41 Seiten 10,25 Std. â

Summe 47,25 Std.

gerundet 48 Std. Ã 82,00 DM = 3.936,00 DM
Porto etc. 18,00 DM
Schreibauslagen 205,00 DM â□□
Summe 4.159,00 DM

Unter Beachtung des amtlichen Umrechnungskurses von 1,95583 DM fÃ¼r einen 1,00 Euro errechnet sich eine EntschÃ¤digung von 2.126,46 Euro.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei (Â§ 183 SGG) und ist endgÃ¼ltig (Â§ 16 Abs.2 Satz 4 ZSEG, Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 27.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024